

Ausbildungsbrief

Auszug aus den Ausbildungsbriefen für die Prüfung 2017

Stand: Januar 2015

Hinweis:

Bei der vorliegenden Datei handelt es sich um einen Auszug aus dem Ausbildungsbrief Nr. 1. Der gesamte Brief umfasst inkl. Lösungsseiten 70 Seiten. Dazu gehört auch eine Abschlussaufgabe, die den Inhalt des gesamten Briefes abdeckt und die zur Korrektur eingesendet wird.

Leibnizstr. 5
75365 Calw
Telefon (07051) 93 11 60
Telefax (07051) 93 11 699
E-mail: info@neufang-akademie.de

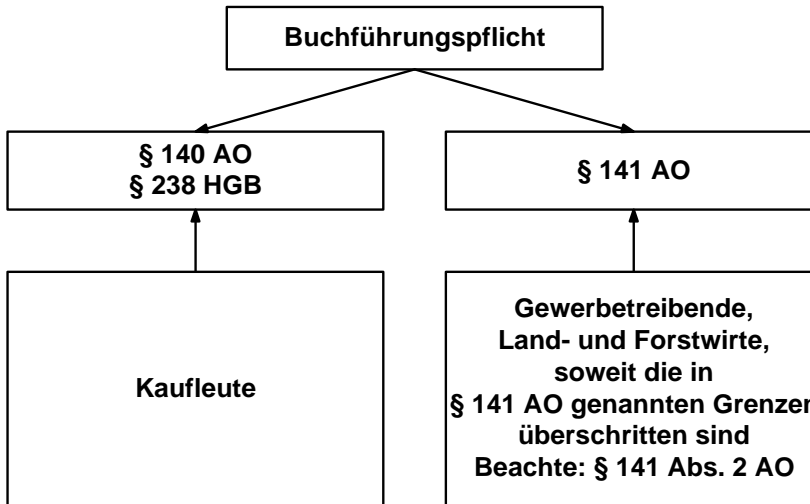
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

RECHNUNGSWESEN

1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1.1 Buchführungspflicht

Wer Bücher zu führen hat, ergibt sich aus dem Handelsgesetzbuch in Bezug auf Kaufleute und aus der Abgabenordnung. Damit ergibt sich folgende Systematik:



**Buchführungs-
pflichten**

AO_140_137 U-05/20.08.98

a) Kaufleute

Wer ein Kaufmann ist, ergibt sich aus den §§ 1 - 6 HGB. Diese sind buchführungspflichtig. Kaufmann ist auch derjenige, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist (§ 2 HGB).

Kaufmannsbegriff

Es ist jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, soweit er im Handelsregister eingetragen ist (e. K. = eingetragene/r Kaufmann bzw. Kauf-frau). Handelsgewerbe ist dabei jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise einge-richteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.



Lesen Sie § 1 Abs. 1 und 2 HGB!

Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der einen solchen Geschäftsbe-trieb nicht benötigt, wird dieser Gewerbetreibende wie eine Privatperson be-handelt, es sei denn, der Gewerbetreibende wird durch eine Handelsregister-eintragung zum vollwertigen Kaufmann.

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen, für Einzelkaufleute (nicht Personen- und Kapitalgesellschaften) die Möglichkeit geschaffen, auf eine Buchführung zu verzichten (§ 241a HGB).

**Ausnahme
von Buchführungs-
pflicht**

Voraussetzung dafür ist, dass an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als

- 500.000 € Umsatzerlöse und
- 50.000 € Jahresüberschuss

vorliegen.



Lesen Sie § 2 und § 241a HGB!



Aufgabe

Lesen Sie den § 238 HGB, § 241a HGB und die §§ 1 und 6 HGB und entscheiden Sie, ob die nachstehenden Personen nach § 238 HGB buchführungspflichtig sind.

- 1) Der Einzelhändler Schlucker betreibt einen großen Getränkemarkt, Jahresgewinn 500.000 €.
- 2) Der Apotheker Pille mit einem Jahresumsatz von 4 Mio. € und einem Jahresgewinn von 300.000 €. Pille hat zehn Angestellte.
- 3) Die Holzbearbeitung Maier & Söhne GmbH in Calw.
- 4) Die Klose Holzhandlung KG.

Übung

Merke

Wer handelsrechtlich buchführungspflichtig ist, ist dies auch steuerrechtlich!



Lesen Sie hierzu den § 140 AO!

b) Buchführungspflicht nach § 141 AO



Aufgabe

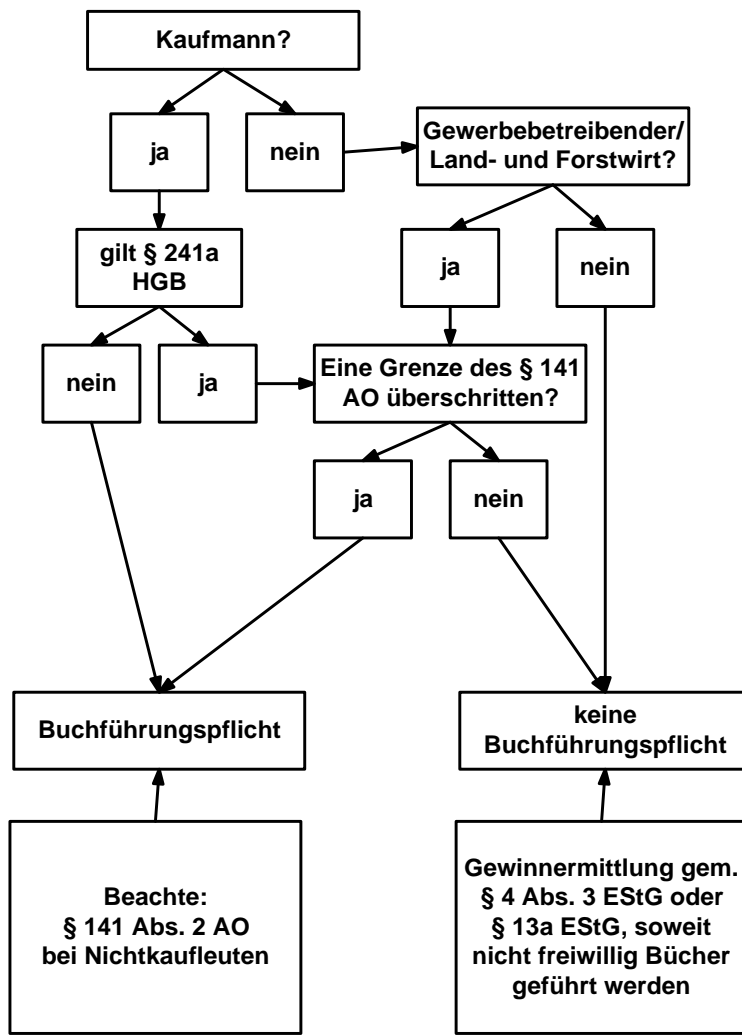
Lesen Sie den § 141 AO und entscheiden Sie, ob in den nachstehenden Fällen eine Buchführungspflicht besteht.

- 1) Landwirt mit einem Betriebsvermögen von 200.000 €, einem Gewinn von 60.000 € und einem Umsatz von 400.000 €.
- 2) Ein Taxiunternehmer mit einem Umsatz von 600.000 €.
- 3) Eine Druckerei (Einzelunternehmen) mit einem Gewinn von 130.000 €, einem Umsatz von 5.000.000 € und zehn Arbeitnehmern.
- 4) Ein Facharzt mit einem Gewinn von 500.000 € und einem Umsatz von 2.800.000 €.

Übung

1.2 Prüfschema zur Buchführungspflicht

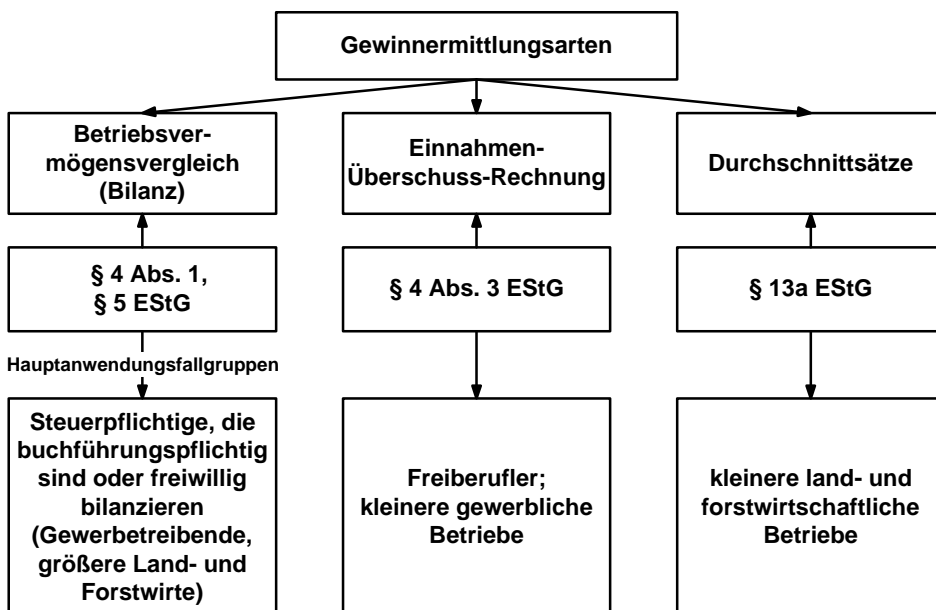
Die Prüfung, ob eine Buchführungspflicht besteht, hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:



AO_141_139 U-05/13.01.2010

1.3 Gewinnermittlungsarten im Steuerrecht

Das Einkommensteuergesetz kennt die drei nachfolgenden Gewinnermittlungsarten:



Gewinnermittlungsarten

ESStG_4_138 U-05/05.08.2005

1.4 Wie sind Bücher zu führen?



Lesen Sie sich hierzu die §§ 238 - 239 HGB und §§ 143 - 146 AO durch!

1.5 Aufbewahrung von Unterlagen

Die für die Buchhaltung relevanten Unterlagen und Belege einschließlich der gebuchten Konten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Aufbewahrungspflicht

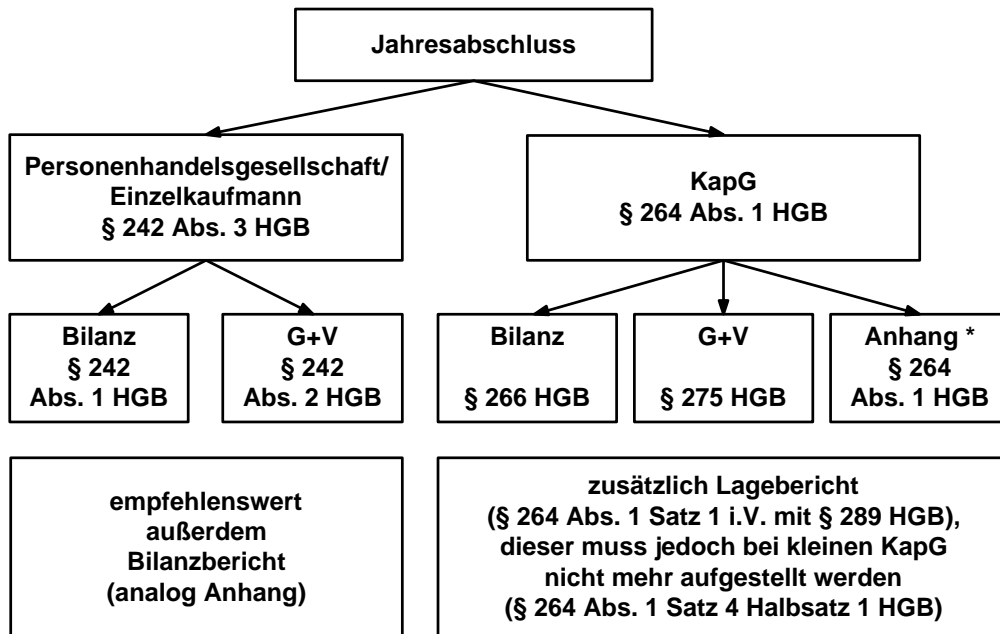


Lesen Sie sich hierzu § 257 Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 3 AO durch!

1.6 Jahresabschluss



Lesen Sie den § 242 und § 264 HGB!



**Umfang des Jahres-
abschlusses**

HGB_242_357 U-05/583.ppt U-02/23.03.2004

Dieselben Regeln wie für Kapitalgesellschaften gelten für Personengesellschaften, an denen als Vollhafter nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind (z. B. typische GmbH & Co. KG; § 264a HGB).

* Kleinstkapitalgesellschaften müssen ab 31.12.2012 keinen Anhang mehr aufstellen, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden. Hierauf soll im Moment noch nicht näher eingegangen werden! (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB)

1.7 Bilanz

Die Bilanzvorschrift des § 247 HGB gibt Auskunft darüber, was in einer Bilanz ausgewiesen werden muss und was in einer Bilanz ausgewiesen werden kann.

Die Bilanz hat eine bestimmte Gliederung aufzuweisen:

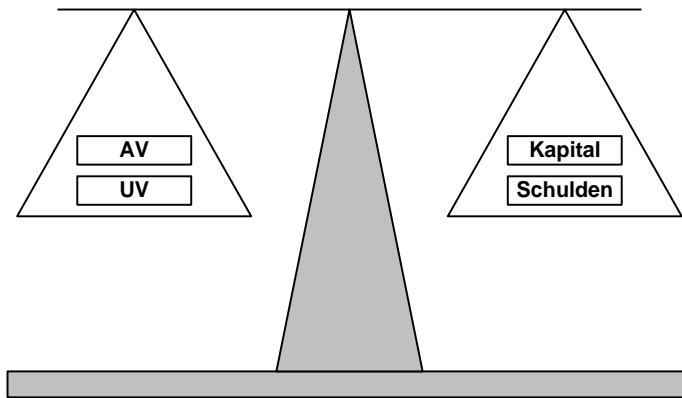
Aktivseite	Passivseite	Bilanz
I. Anlagevermögen	I. Eigenkapital	
II. Umlaufvermögen	II. Schulden	



Lesen Sie den § 247 Abs. 1 HGB!

Merke

Die Aktivseite ist nach der Dauer der Bindung, die Passivseite nach der Dauer der Verfügbarkeit geordnet.
Das Eigenkapital stellt den rechnerischen Wertausgleich zwischen Vermögen und Schulden dar.



Bilanzwaage

HGB_247_529 U-0222.08.1995

EINKOMMENSTEUER

Regelungen zur Einkommensteuer finden Sie

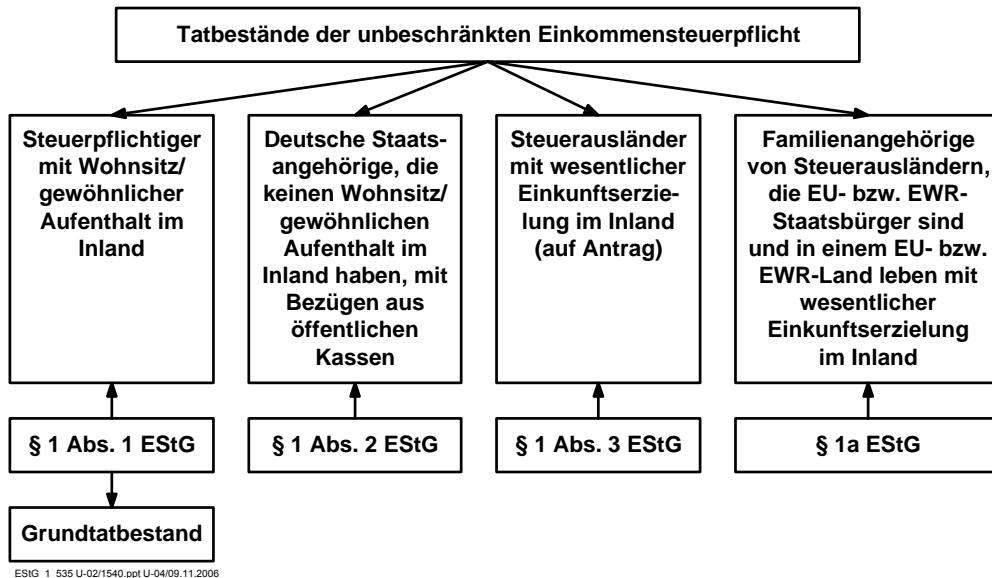
- im Einkommensteuergesetz (EStG),
- in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV),
- in den maßgebenden Einkommensteuerrichtlinien (EStR) und
- in den Einkommensteuerhinweisen (EStH).

Wir werden Sie entsprechend zu den wichtigsten Fundstellen leiten. Lesen Sie die entsprechenden Fundstellen und arbeiten Sie bitte ggf. diese nach.

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Insgesamt gibt es insgesamt vier Tatbestände der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 bzw. § 1a EStG. Diese veranschaulicht die folgende Übersicht:

Unbeschränkte Steuerpflicht



Die persönliche Steuerpflicht regelt, wer der Einkommensteuer unterliegt. Daneben muss noch die sachliche Steuerpflicht geprüft werden, d. h. was der Einkommensteuer unterliegt.

Wer unterliegt der Einkommensteuer?

1.1 Grundtatbestand der unbeschränkten Steuerpflicht

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG enthält folgende Tatbestandsmerkmale, welche insgesamt erfüllt sein müssen:

Tatbestandsmerkmale

- natürliche Person (siehe Tz. 1.1.1),
- Wohnsitz (siehe Tz. 1.1.2) oder gewöhnlicher Aufenthalt (siehe Tz. 1.1.3)
- im Inland.



Lesen Sie hierzu § 1 Abs. 1 EStG!

D. h. nicht natürliche Personen (z. B. GmbH, AG, OHG, KG usw.) unterfallen nicht der unbeschränkten Steuerpflicht. Für sog. juristische Personen (das sind z. B. GmbH oder AG) greift das Körperschaftsteuerrecht. Körperschaftsteuer ist - vereinfacht ausgedrückt - die Einkommensteuer einer juristischen Person (siehe auch Tz. 3.3).

Juristische Personen



Lesen Sie § 1 Abs. 1 KStG!

1.1.1 Natürliche Personen

Aufgrund dessen ist jede natürliche Person, von der Vollendung der Geburt bis zum Tod, Rechtssubjekt im Sinne der Einkommensteuer. Ohne Bedeutung für die Besteuerung ist z. B. Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit (Ausnahme: § 1 Abs. 2 EStG).

Natürliche Personen



Lesen Sie § 1 BGB!

1.1.2 Wohnsitz

Ausführungen zum Wohnsitz finden Sie in § 8 AO, §§ 7 bis 11 BGB und im AO-Anwendungserlass (vgl. z. B. Beck'sche Steuerrichtlinien 800). Der § 8 AO hat folgende Tatbestandsmerkmale:

Wohnsitz

- Wohnung,
- eine Wohnung, die innegehabt wird,
- eine Wohnung, die beibehalten und benutzt wird.



Lesen Sie § 8 AO!

Der Begriff Wohnung setzt Räumlichkeiten voraus, welche zum dauernden Wohnen geeignet sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Räumlichkeiten angemessen oder gar standesgemäß sind. Unmaßgeblich ist auch, ob die Wohnung mit eigenen oder fremden Möbeln ausgestattet ist. Deswegen kann auch ein möbliertes Zimmer eine Wohnung im Sinne des Wohnsitzbegriffes sein. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Wohnungsbegriff:

Wann liegt eine Wohnung vor?

Wohnung	keine Wohnung
<ul style="list-style-type: none"> • Barackenunterkunft • Hotelzimmer bei Dauernutzung • Wochenendhaus • Wohnung auf Laubengrundstück • Jagdhaus, • Wohnwagen zur Dauermiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen von Verwandten • Hotelzimmer • auf dem Betriebsgelände • Gemeinschaftsräumen • Bauwagen

Ein Steuerpflichtiger kann einen oder mehrere Wohnsitze haben. Hat er einen Wohnsitz im Inland, so ist er auch unbeschränkt steuerpflichtig. Für den Wohnsitzbegriff reicht es aus, dass der Mandant über eine Wohnung tatsächlich verfügen kann, d. h. dass er sie jederzeit zu Wohnzwecken nutzen kann. Auf eine Willenserklärung des Steuerpflichtigen kommt es nicht an.

Mehrere Wohnsitze**Sachverhalt 1**

Herr Müller ist aus beruflichen Gründen ins Ausland gezogen. Er hat jedoch seine bisherige Wohnung nicht aufgegeben. Den Urlaub und verlängerte Wochenenden verbringt er in seiner inländischen Wohnung.

Sachverhalt 2

Frau Bauer hat im Jahr 2009 den Wohnsitz von der Bundesrepublik nach Liechtenstein verlegt. Sie hat dort in der Wohnung ihres Lebensgefährten gewohnt. Im Jahre 2015 hat sie ein Wohnhaus im Inland errichtet, wo sie auch polizeilich gemeldet war. Eine Doppelhaushälfte ist an die Schwester vermietet, die zweite Hälfte ist nicht vermietet, sondern steht ihr zur freien Nutzung zur Verfügung. Sie kehrt mehrmals jährlich in diese Doppelhaushälfte zurück. Der ortspolizeiliche Wohnsitz ist nur deswegen in der Doppelhaushälfte angegeben, weil Frau Bauer in Liechtenstein kein Daueraufenthaltsrecht hat.

**Aufgabe**

Entscheiden Sie, ob in beiden Sachverhalten ein Wohnsitz im Inland zu bejahen ist!

1.1.3 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem sich eine Person unter den Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass diese Person nicht nur vorübergehend verweilt. Bei einem zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten kann von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Aufenthalt ab sechs Monaten

Lesen Sie § 9 AO und im AEAO die Ausführungen zu § 9 AO!

Der gewöhnliche Aufenthalt ist in Bezug auf die Einkommensteuer nur ein Alternativtatbestand. Er ist nur dann zu überprüfen, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht bejaht werden kann. Während eine Person zwar mehrere Wohnsitze haben kann, ist stets nur ein gewöhnlicher Aufenthalt möglich.

Gewöhnlicher Aufenthalt ist nur Alternativtatbestand

Der § 9 AO enthält folgende Tatbestandsmerkmale:

- **Ort/Gebiet:** Ein gewöhnlicher Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet möglich. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Stelle ist deswegen nicht erforderlich. Notwendig ist jedoch eine dauerhafte Bindung an das Inland. Aufgrund dessen hat z. B. ein ausländischer Künstler, der sich auf eine einjährige Inlandstournee begibt und stets nur wenige Nächte an einem Ort in einem Hotel übernachtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist damit unbeschränkt steuerpflichtig.

Tatbestandsmerkmale

- **Aufenthalt:** Dieses Tatbestandsmerkmal ist die körperliche Anwesenheit des Steuerpflichtigen.
- **Nicht nur vorübergehendes Verweilen:** Mehrere kurzfristige Aufenthalte reichen nicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes aus. Deswegen haben auch z. B. Grenzgänger, die sich an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz im Ausland zu ihrer inländischen Arbeitsstätte begeben und nach Arbeitsende zu ihrem Wohnsitz zurückkehren, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Das Gleiche gilt, wenn ein Selbstständiger täglich vom ausländischen Wohnsitz aus in sein im Inland betriebenes Unternehmen fährt und abends an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Zur Vermeidung von Auslegungs- und Beweisproblemen bezüglich der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, enthält der Satz 2 des § 9 AO eine sog. unwiderlegbare Vermutung.

Unwiderlegbare Vermutung



Lesen Sie nochmals kritisch im AEAO die Ausführungen zu § 9 AO!

Aufgrund dessen führt ein zusammenhängender Aufenthalt im Inland von mehr als sechs Monaten - gegebenenfalls rückwirkend - zu einem gewöhnlichen Aufenthalt. Für die Berechnung der Sechs-Monatsfrist sind kurzfristige Unterbrechungen unschädlich, d. h. sie hemmen die Frist von sechs Monaten nicht, gleichfalls führen sie auch nicht zu einer Unterbrechung. Folglich sind sie bei der Ermittlung der Sechs-Monatsfrist mitzurechnen.

Kurzfristige Unterbrechungen sind unschädlich

Die Sechs-Monatsfrist berechnet sich ab Beginn des gewöhnlichen Aufenthaltes. Folglich ist es ohne Bedeutung, ob der Aufenthalt von sechs Monaten in ein Kalenderjahr oder einen Veranlagungszeitraum fällt.

Hiernach führt ein Aufenthalt zu nichtgeschäftlichen Zwecken nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt. Nichtgeschäftliche Zwecke sind z. B. Besuchsreisen, Erholungsreisen, Kur- und Krankenhausaufenthalte.

Nichtgeschäftliche Zwecke

Solche Aufenthalte führen dann nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie nicht länger als ein Jahr dauern (§ 9 Satz 3 AO).

Sachverhalt 1

Herr Adam ist Arbeitnehmer und fährt täglich vom Straßburg (Frankreich) zur Arbeit nach Kehl (Deutschland). Nach Beendigung der Arbeit fährt er wieder zu seinem Wohnsitz nach Straßburg zurück.

Sachverhalt 2

Der Arbeitnehmer Braun arbeitet in Freiburg. Während der Woche übernachtet er im Freiburg und fährt an den Wochenenden in seine Wohnung nach Zürich.



Aufgabe

Prüfen Sie in beiden Fällen die Einkommensteuerpflicht.

UMSAZUSTEUER

1. Einleitung

Die Ansätze dieser Verbrauchsabgabe reichen bis in das Mittelalter zurück. Aus dem Umsatz- oder Pfundzoll des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelten sich die sog. Um- oder Ungelder als Abgabe mit Steuercharakter.

Ab dem 15. Jahrhundert sind vielfältige Einzelverbrauchsteuer („Akzisen“) vorzufinden; ohne dass sich eine umfassende „Umsatzbesteuerung“ in Deutschland durchsetzen konnte. Aus dem 1916 eingeführten Gesetz über den Warenumsatzstempel entstand die deutsche Umsatzsteuer (USt). Basierend auf der Grundlage dieses Gesetzes schuf dann der preußische Finanzminister Popitz ein neues, umfassendes Reichsumsatzsteuergesetz, welches am 27.7.1918 in Kraft trat und ab dem 1.8.1918 Gültigkeit hatte.

Dieses sog. Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystem wurde bis 1967 beibehalten. Steuersätze waren 1918: 0,5 %, 1920: 1,5 % und 1967: 4 %.

Dann ergab sich der wichtigste Einschnitt in der Geschichte der deutschen Umsatzsteuer. Das Umsatzsteuergesetz vom 29.5.1967 führte zum 1.1.1968 das Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug ein. Der allgemeine Steuersatz betrug zu diesem Zeitpunkt 10 %. Dieses Umsatzsteuersystem hat bis heute Gültigkeit. Durch den Vorsteuerabzug wird gewährleistet, dass auf jeder Wirtschaftsstufe nur der sog. Mehrwert besteuert wird. Daher kommt auch der umgangssprachliche Begriff der Mehrwertsteuer.

**Allphasen-Netto-
umsatzsteuer-
system seit 1.1.1968**

Einen weiteren Einschnitt gab es in der Gesetzgebung zur Umsatzsteuer mit Wegfall der Steuergrenzen im europäischen Binnenmarkt zum 1.1.1993.

Das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, welches diesen Einschnitt gesetzlich regelte, ist seit 1993 mehrfach geändert worden.

Der gegenwärtige Stand der Harmonisierung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten beruht auf der 6. EG-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG vom 17.5.1977). Diese wurde zum 1.1.1980 mit dem UStG 1980 umgesetzt, das ab dem 1.1.1991 als UStG 1991 aufgrund des Beitritts der früheren DDR auch im Beitrittsgebiet galt.

Zum 1.1.2007 wurde die 6. EG-Richtlinie durch die Richtlinie 2006/112/EG (sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie, kurz MwStSystR) vom 28.11.2006 ersetzt, die im Wesentlichen eine Neugliederung des bisherigen Richtlinieninhalts einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen darstellt.

Dazu gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 vom 15.3.2011 (ABl. EU 2011 L S. 77) zur Feststellung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aller EU-Mitgliedstaaten. Die Durchführungsverordnung dient dem Ziel, die einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf den Steuerpflichtigen, die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Ort der steuerbaren Umsätze. Als EU-Verordnung gilt die Durchführungsverordnung (in Kraft seit 1.7.2011) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist verbindlich (ihre Wirkung geht also über die der MwStSystRL hinaus).

Ergänzende Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer enthält die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung.

Mit Wirkung vom 1.11.2010 wurden die Umsatzsteuerrichtlinien aufgehoben. An ihrer Stelle ist die Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes der sogenannte Umsatzsatzsteueranwendungserlass (UStAE) vom 1.11.2010 getreten. Den Erlass und die dazugehörigen Änderungen finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums¹.

1.1 Wirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer (USt)

Die USt ist für den öffentlichen Haushalt die größte Einnahmequelle. Das Aufkommen in den letzten Jahren entwickelte sich wie folgt:

	Gesamthaushalts- einnahmen	Einnahmen an USt	Anteil in %
2008	ca. 561,2 Mrd. €	ca. 176,0 Mrd. €	ca. 31,36
2009	ca. 524,0 Mrd. €	ca. 177,0 Mrd. €	ca. 33,78
2010	ca. 530,6 Mrd. €	ca. 180,1 Mrd. €	ca. 33,94
2011	ca. 573,4 Mrd. €	ca. 190,0 Mrd. €	ca. 33,14
2012	ca. 600,0 Mrd. €	ca. 194,6 Mrd. €	ca. 32,43
2013	ca. 619,7 Mrd. €	ca. 196,8 Mrd. €	ca. 31,76

Zum Vergleich:

Das Aufkommen an der veranlagten ESt betrug 2013 ca. 42 Mrd. €.

1.2 Rechtsgrundlagen der USt

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG. Als wichtigste nationale Rechtsgrundlagen der USt sind das Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) in der jeweils aktuellsten Fassung zu nennen.

**Rechtsgrundlagen
der USt sind das
UStG und die UStDV**

Das UStG ist ein Gesetz des Bundes. Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die USt.

¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html.

Das UStG und die UStDV waren zunächst mit Jahresangaben der jeweiligen Neufassung bezeichnet (UStG 1967, 1973, 1980, 1991, 1993, 1999, zuletzt UStG 2005, UStDV 2005). Der Zusatz entfiel mit Wirkung vom 1.1.2006.

Zur Klärung ust-rechtlicher Fragen werden auch Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) und Erlasse der Länderministerien sowie Verfügungen der Oberfinanzdirektionen (OFD) berücksichtigt.

Der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) wird aktuell immer durch die Rechtsprechung von BVerfG, EuGH und BFH geändert. Dies geschieht durch entsprechende Neufassungen bzw. Neueinfügungen von Abschnitten oder redaktionellen Änderungen. Die Neufassungen bzw. Neueinfügungen sind i. d. R. markiert.

Des Weiteren ist zur Wahrung einer einheitlichen Auslegung der EG-Richtlinien der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zuständig, der in Zweifelsfragen von den nationalen Gerichten anzurufen ist.

Aufbau des UStG

Aufbau des UStG

- I. Steuergesamt und Geltungsbereich (§§ 1-3g UStG)
- II. Steuerbefreiungen und Steuervergütungen (§§ 4-9 UStG)
- III. Bemessungsgrundlagen (§§ 10-11 UStG)
- IV. Steuer und Vorsteuer (§§ 12-15a UStG)
- V. Besteuerung (§§ 16-22e UStG)
- VI. Sonderregelungen (§§ 23-25d UStG)
- VII. Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 26-29 UStG)

Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a UStG)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Anlage 3 (zu § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG

1.3 Einordnung der USt in das Steuersystem

Die USt ist eine

- **Gemeinschaftsteuer**

In Deutschland wird die Umsatzsteuer (nicht die Einfuhrumsatzsteuer) von den Ländern verwaltet. Das Aufkommen fließt Bund und Ländern gemeinsam zu (Art. 106 Abs. 3 GG). Außerdem erhalten auch die Gemeinden seit dem 1.1.1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG).

Auch der Europäischen Union (EU) steht vorab ein Anteil der USt (= sog. Eigenmittel) zu. Das Grundgesetz enthält allerdings keine Regelung einer Ertragshoheit der EU.

- **Verkehrssteuer**

Ein Vorgang im Rechtsverkehr (z. B. Verkauf einer Ware) wird besteuert. Bei Verkehrssteuern werden persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Beispiel

EST = Personensteuer

Alter, Kinder, Krankheit, Einkommen werden berücksichtigt.

USt = Verkehrssteuer

Der Steuersatz ist für alle Steuerpflichtige, ohne Beachtung persönlicher Umstände, gleich.

- **Indirekte Steuer**

Steuerträger und Steuerschuldner sind nicht identisch.

Beispiel

EST und Kfz-Steuern bezahlt der Steuerbürger direkt an die Finanzbehörde. Er ist hierbei Steuerträger und Steuerschuldner in einer Person. Die Umsatzsteuer zahlt der Endverbraucher (Steuerträger) über einen Unternehmer (Steuerschuldner) - also indirekt - an die Finanzbehörde.

- **Laufend veranlagte Steuer**

Die USt wird für jedes Kalenderjahr (Besteuerungszeitraum) festgesetzt.

Gegenbeispiel

Grunderwerbsteuer, Schenkungsteuer, Erbschaftsteuer sind nur einmalig für den jeweiligen Tatbestand festgesetzt.

Die USt ist eine
Gemeinschaft-, Ver-
kehrs-, indirekte und
laufend veranlagte
Steuer

1.4 System der Regelbesteuerung

1.4.1 Netto-Allphasen-Umsatzsteuersystem

Das System der Regelbesteuerung erfasst jegliche durchgeführten Umsätze zum Nettobetrag und berücksichtigt einen Vorsteuerabzug (Netto-Allphasen-Umsatzsteuersystem oder Mehrwertsteuersystem).

Der Vorsteuerabzug ist der Kernpunkt des Systems der Netto-Allphasen-Umsatzsteuer. Dadurch wird erreicht, dass der Unternehmer letztendlich nur die Umsatzsteuer (Zahllast) an das Finanzamt abzuführen hat, die auf den von ihm geschaffenen Mehrwert (Wertschöpfung) entfällt. Daher auch der Begriff „Mehrwertsteuer“.

Das **Umsatzsteuersystem** soll mit folgendem Beispiel noch einmal erläutert werden:

Beispiel

Der **Hersteller Anton** liefert Ware an den Bearbeiter Bruno für 100 € zzgl. 19 % USt. Anton hat keinen Vorlieferanten und damit keine Vorsteuer.

**Beispiel
Netto-Allphasen-
Umsatzsteuersystem**

Bearbeiter Bruno bearbeitet die Ware und liefert das Fertigerzeugnis an den Großhändler Cäsar für 250 € zzgl. 19 % USt.

Der **Großhändler Cäsar** liefert das Produkt an den Einzelhändler Daniel für 320 € zzgl. 19 % USt.

Der **Einzelhändler Daniel** liefert die Ware an den **Endverbraucher Emil** für 400 € zzgl. 19 % USt.

Die **Umsatzsteuerschuld (Zahllast)** der einzelnen Stufen wird wie folgt berechnet:

Stufe bzw. Phase	Rechnung €	USt (Traglast) €	Vorsteuerabzug €	Umsatzsteuerschuld (Zahllast) = MwSt €	Wertschöpfung = Mehrwert €
Anton Hersteller	Nettopreis 100,00 + 19 % USt 19,00 <u>= Verkaufspreis 119,00</u>	19,00	-	19,00	100,00
Bruno Bearbeiter	Nettopreis 250,00 + 19 % USt 47,50 <u>= Verkaufspreis 297,50</u>	47,50	19,00	28,50	150,00
Cäsar Großhändler	Nettopreis 320,00 + 19 % USt 60,80 <u>= Verkaufspreis 380,80</u>	60,80	47,50	13,30	70,00
Daniel Einzelhändler	Nettopreis 400,00 + 19 % USt 76,00 <u>= Verkaufspreis 476,00</u>	76,00	60,80	15,20	80,00
Die Summe der Umsatzsteuerschulden aller Stufen beträgt				76,00	

Sie stimmt mit der USt überein, die im Verkaufspreis der letzten Stufe enthalten ist.

Wirtschaftlich gesehen trägt der **Endverbraucher Emil** die USt i. H. von 76 €.

1.4.2 Beteiligte Personen und wirtschaftliche Auswirkung

Die beteiligten Personen bei der USt sind:

Wirtschaftliche Auswirkung:

Der Endverbraucher = Steuerträger
 Der Unternehmer = Steuerschuldner
 Finanzbehörde = Steuerverwalter
 Bund/Länder/Gemeinde = Steuergläubiger

USt = Ausgabe
 USt = durchlaufender Posten
 USt = durchlaufender Posten
 USt = Einnahme

1.4.3 System der Regelbesteuerung

Das System der Regelbesteuerung ist wie folgt:

**System der Regel-
besteuerung**

